

Die Hauptversammlung beauftragt den Ausschuß, der zur Beratung der Satzungen eingesetzt ist, gleichzeitig zu prüfen, ob sich eine Reorganisation des Börsenvereins dahin empfiehlt, daß

- a) die Mitglieder des Börsenvereins in zwei Kammern geteilt werden: Verlegerkammer und Sortimenterkammer,
- b) jedes Mitglied nur einer dieser Kammern angehören darf,
- c) alle der Hauptversammlung zur Entscheidung vorbehaltenen Anträge, soweit sie unter § 14e 7 und 8 der Satzungen fallen, die Zustimmung beider Kammern gefunden haben müssen.

Bei Bejahung dieser Fragen seitens des Ausschusses erwartet die Hauptversammlung rechtzeitige Vorschläge zur Änderung der Satzungen.

Da der Antragsteller seinerzeit ausdrücklich wünschte, daß über diesen Antrag in der damaligen Hauptversammlung noch nicht abgestimmt wurde, da es überdies an der erforderlichen Zahl von Antragstellern fehlte, so ist auch Kantate 1919 ein Beschluß der Hauptversammlung, wonach sie auf den Antrag eingeht, nicht in unzweideutiger Form gefaßt worden, ganz abgesehen davon, daß bereits die damalige Formulierung des Antrages einer solchen Auslegung im Wege stehen könnte.

Der dem Antrage zugrunde liegende Gedanke hat unter den Mitgliedern des Verlegervereins inzwischen außerordentlich an Sympathien gewonnen. Es ist wohl allgemein bekannt, daß in der Dezember-Hauptversammlung des Deutschen Verlegervereins — soweit es nicht einstimmig geschah, so doch jedenfalls mit überwiegender Mehrheit — der Wunsch Ausdruck fand, die Satzungen des Börsenvereins müßten unter allen Umständen im Sinne einer Zweikammerabstimmung geändert werden.

§ 2 Nr. 4 der Satzungen des Deutschen Verlegervereins hat jetzt folgenden Wortlaut:

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedschaft im Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zu erwerben. Jedoch ist der Vorstand des Deutschen Verlegervereins unbeschadet der Rechte einer Hauptversammlung nach schriftlicher Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder ermächtigt, diese Bestimmung aufzuheben, wenn eine Hauptversammlung oder der Vorstand des Börsenvereins Beschlüsse faßt oder Verordnungen erläßt, die die Interessen des Verlages gefährden, oder wenn nicht spätestens im Jahre 1922 im Börsenverein die getrennte Abstimmung in der Weise eingeführt wird, daß die Gültigkeit der Beschlüsse der Mehrheit sowohl der Verleger- wie der Sortimenterkurie (oder -kammer) bedarf.

Das heißt mit anderen Worten: Wenn der Börsenverein seine Satzungen nicht ändert, so treten zwar nicht sofort alle Verlegermitglieder aus dem Börsenverein aus, aber es könnte doch der Zusammenhang zwischen Börsenverein und Verlegerverein gelöst werden, wenn ein Beschluß hierüber mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Verlegervereins zustande kommt. Der Verlegerverein würde dann gegebenenfalls nicht mehr die Mitgliedschaft beim Börsenverein verlangen und sich vermutlich auch weigern, an der Durchführung der in der Hauptversammlung des Börsenvereins gefaßten Beschlüsse irgendwie mitzuwirken.

Wir haben schon im Geschäftsbericht darauf aufmerksam gemacht, daß einer solchen Strömung gegenüber passiver Widerstand, wie er seitens des Sortiments natürlich geleistet werden kann, unangebracht zu sein scheint; wenigstens sollte nicht grundsätzlich dadurch, daß die Hauptversammlung heute unseren Antrag ablehnt, jede weitere Verhandlung abgebrochen werden. Unsere Verlegermitglieder werden vielmehr erwarten, daß auch ihre Sortimenterkollegen diesen heute gestellten Antrag annehmen, da er, wie nochmals betont sei, in der Hauptsache zunächst nur eine formale Bedeutung hat. Denn die Satzungen ändern sich auf Grund eines heutigen zustimmenden Beschlusses in keiner Weise, es wird lediglich ein Satzungsänderungsausschuß eingesetzt werden, der das Material zu prüfen und entsprechend den in der Hauptversammlung gegebenen Richtlinien einen Satzungsentwurf auszuarbeiten haben würde. Dieser geht rechtzeitig vor der nächsten Hauptversammlung — also entweder einer außerordentlichen im Herbst dieses Jahres oder der nächsten Kantaterversammlung — allen Mitgliedern zu. Indem dann für die Annahme des Satzungsentwurfes eine Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben ist, besteht keinerlei Gefahr, daß irgendwie eine Überrumpelung oder Benachteiligung bestimmter Mitgliedergruppen eintreten könnte.

Unser Antrag, der in neun einzelne Punkte zerfällt, ist insofern als ein einheitlicher gedacht, als, wenn heute die Hauptversammlung auf die Punkte 1 und 2 nicht eingehen wollte, zu fragen ist, ob überhaupt noch Interesse vorliegt, die Satzungen in ihren andern Punkten abzuändern. Die Antragspunkte 3—9 werden also wohl gegenstandslos, wenn sich die Hauptversammlung grundsätzlich schon gegen die Gruppenabstimmung und gegen die Änderung unseres Verhältnisses zum Deutschen Verlegerverein und anderen Vereinen ausspricht; denn wenn hier der Satzungsänderungsausschuß nicht einmal in Vorprüfungen eintreten soll, dann lohnt sich die Einsetzung und Tätigkeit des Ausschusses überhaupt nicht mehr, da die übrigen Satzungsänderungen nicht wichtig und dringlich genug sind, um für sich allein die hohen Opfer an Zeit, Arbeitskraft und Geld aufzuwiegen.

In der Sache selbst empfehle ich die Annahme unseres Antrages nicht nur deshalb, weil die Mitglieder des Verlegervereins auf dieser Forderung bestehen und weil man im Interesse einer wirklichen Gemeinschaftsarbeit dem Druck nachgeben sollte, sondern auch, weil der Wunsch unserer Verlegermitglieder von diesen mit Gründen der Sachlichkeit und Billigkeit belegt wird.

Der Gedanke, daß in einem Verein, in dem Produzenten und Händler zusammengeschlossen sind, ein für den Produzenten irgendwie bindender Beschluß nur gefaßt werden kann, wenn auch die Mehrheit der Produzenten selbst dafür stimmt, scheint ohne weiteres einleuchtend.

Ich bitte Sie, nicht an dem Ausdruck »Händler« Anstoß zu nehmen, denn es ist nun einmal der volkswirtschaftliche Fachausdruck, der den Gegensatz zwischen der wirtschaftlichen Erzeugung und der Verbreitung eines Gutes kennzeichnet.

Wenn das Sortiment meint, es wäre noch nie ein Majorisierungsbeschluß im Börsenverein gefaßt worden, so kann dies meiner Meinung nach dahingestellt bleiben, denn es kommt hier nur darauf an, ob ein solcher formal möglich ist. Nun müssen Sie alle zugeben, daß unser Verein, in dem die Sortimenter die Mehrheit haben, tatsächlich formell in der Lage ist, Beschlüsse zu fassen, die von der Mehrheit des Verlages nicht gebilligt werden. Es ist dann ein schwacher Trost für den Verlag, daß ein solcher Beschluß vielleicht rechtlich anfechtbar ist, und daß er nur auf dem Papier stehen würde; denn zunächst ist der Beschluß einmal da, und es bedarf schon einer gerichtlichen Geltendmachung, um ihn wieder aus der Welt zu schaffen. Man kann es dem Verlag nicht verdenken, wenn er sich dagegen wehrt, daß die Vermeidung eines solchen Beschlusses letzten Endes nur von einer gewissen Rücksichtnahme des Sortiments abhängt.

Wenn es nun gilt, diesen Zustand zu beseitigen, so gibt das Sortiment eigentlich nur eine Rechtslage auf, die ihm praktisch wenig Nutzen bringt; denn es kann schwerlich verlangen, daß ein Mehrheitsbeschluß von Produzenten und Händlern darüber entscheidet, was im Verkehr zwischen beiden untereinander Brauch und Rechtens sein soll, und könnte einem gleichwohl — unter Verkennung dieser natürlichen Schranken — gefaßten Beschluß niemals die Kraft für seine Durchführung verleihen.

Es läßt sich also tatsächlich, wenn man die Dinge als Unbeteiligter betrachtet, gegen die Forderung nichts einwenden, daß der Verleger vom Händler — und umgekehrt — nicht majorisiert werden darf. Denn im Augenblick, wo der Börsenverein Angelegenheiten regelt, die irgendwie den wirtschaftlichen Interessengegensatz zwischen Produzenten und Händlern berühren, kann der Börsenverein auch nicht mehr als eine Vereinigung von gleichartigen Buchhändlern betrachtet werden, in der jeder einzelne